

Prüfung der Bauausgaben 2014 bis 2017
Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA)

Gremium:	öffentl./nichtöffentl.	Beschlussart:	Sitzungsdatum:
GR	öffentlich	Beschlussfassung	21.11.2019

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt vom Inhalt des Prüfberichts der GPA vom 23.05.2019 zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

HH-Stelle	HH-Mittel	Vergabesumme	Restmittel
Summe	- €	- €	- €

Sachdarstellung und Begründung:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat den Prüfungsbericht vom 23.05.2019 über die Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Kirchentellinsfurt für den Zeitraum 2014 bis 2017 vorgelegt.

Der Prüfungsbericht ist der Vorlage beigelegt.

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten; jedem Gemeinderat ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

Die Prüfungsfeststellungen und –Anmerkungen werden von der Verwaltung in der nichtöffentlichen Anlage erläutert und mündlich vorgetragen.

Kirchentellinsfurt, 04.10.2019

Martin Lack, FB Bauen und Liegenschaften

Anlagen

Prüfungsbericht der GPA

Stellungnahme der Gemeinde



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Prüfungsbericht

**Prüfung der Bauausgaben
Gemeinde Kirchentellinsfurt 2014 - 2017**

Karlsruhe, 23.05.2019

V-ID: 123131

Inhalt	Seite
1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung	3
2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO	7
2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben	7
2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen	7
2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben	7
3 Allgemeine Prüfungsfeststellungen	9
3.1 Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister	9
3.2 Vereinbarung angehängter Stundenlohnarbeiten	10
3.3 Erörterung der Ergebnisse von Leistungsphasen mit dem Auftraggeber bei Ingenieurleistungen	11
4 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben	13
4.1 Sanierung der Graf-Eberhard-Schule	13
4.2 Neubau der Mensa	30
4.3 Neubau des Regenüberlaufbeckens 10	35

Anlage

Liste der geforderten Samstags- und Sonntagszuschläge (zu Rdnr. 10)

1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung

Die GPA ist für die überörtliche Prüfung der Gemeinde Kirchentellinsfurt (Einwohnerzahl am 30.06.2017: 5.637) zuständig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Prüfung erfolgte – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 06.08.2018 bis 06.09.2018 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA.

Prüfer war Herr Ernst Schmidt.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Bauausgaben in den Haushaltsjahren 2014 bis 2017 als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung.

Die Prüfung beschränkte sich auf einzelne **Schwerpunkte** und auf **Stichproben** (§ 3 GemPrO). In die sachliche Prüfung (§ 16 i.V.m. § 11 GemPrO) sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden.

Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden.

Von einer **Schlussbesprechung** (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Die Verwaltung ist am 18.10.2018 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden.

Der **Prüfungsbericht** beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks auf wesentliche Feststellungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GemPrO), ggf. ergänzt durch Hinweise und Anregungen zur fachrechtlichen Verwaltungsoptimierung bei kommunalen Baumaßnahmen. Sind bestimmte Maßnahmen zur Erledigung von Anständen angegeben, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S.v. §§ 121 und 122 GemO.

Die überörtliche Bauprüfung ist ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet und auch nicht befähigt, dolose Handlungen und / oder dienstrechtlich vorwerfbares Verhalten aufzudecken und aufzuklären. Ergeben sich gleichwohl aufgrund der Prüfung Anhaltspunkte in dieser Richtung, sind diese durch den Dienstherrn bzw. Dienstvorgesetzten zu würdigen und ggf. in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen.

Der Prüfungsbericht ist mit fortlaufenden Randnummern versehen. **Randnummern**, die **mit dem Buchstaben „A“** besonders gekennzeichnet sind, beinhalten Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten (§ 5 Abs. 3 GemPrO) und zu denen Stellung zu nehmen ist. Dabei ist mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Soweit wesentliche Anstände nicht erledigt werden, schränkt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestätigung zum Abschluss der Prüfung entsprechend ein. Darüber hinaus kann dies zu Rechtsaufsichtsmaßnahmen führen (§ 114 Abs. 5 Satz 3 GemO).

Der Prüfungsbericht enthält ausschließlich pseudonymisierte persönliche Daten. Das Einhalten der **Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes** in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen.

Soweit im Prüfungsbericht auf **Geschäfts- und Kommunalfinanzberichte** der GPA oder auf **GPA-Mitteilungen** verwiesen wird, können diese auf der Website der GPA eingesehen oder von ihr heruntergeladen werden (www.gpabw.de).

Soweit die Verwaltung ihr zustehende **Ansprüche gegenüber Dritten** - insbesondere durch fehlerhaftes oder unterlassenes Verhalten - nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat und dadurch Vermögensnachteile entstanden oder zu besorgen sind, wird auf die aus den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen resultierende Pflicht hingewiesen, die rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Forderungsrealisierung, Rückforderung, Inanspruchnahme der Versicherung, Haftung der Verantwortlichen) und gegebene Ansprüche sachgerecht zu verfolgen. Ggf. sind rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen zu treffen.

Überzahlungen (insbesondere aus Bau-, Architekten- oder Ingenieurverträgen) können gemäß den vertraglich vereinbarten Rückerstattungsklauseln oder nach §§ 812 ff. BGB zurückgefordert werden. Wir bitten, in der Stellungnahme mitzuteilen, ob und ggf. in welcher Höhe Rückzahlungen realisiert werden konnten bzw. geltend gemacht werden. Wurden Überzahlungen bei **Zuwendungsbauten** festgestellt, ist zu klären und in der Stellungnahme mitzuteilen, ob Zuwendungen - teilweise - zu erstatten waren.

Rückforderungsansprüche wegen Überzahlungen **verjähren** gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB in **drei Jahren**, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand (die Schlusszahlung geleistet wurde) und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ¹ beginnt die Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu laufen, wenn der Auftraggeber oder ein mit der Rechnungsprüfung beauftragter Dritter ² die Rechnungsansätze und die zur Rechnungsprüfung notwendigen Unterlagen (z.B. Verträge, Aufmaße, Mengenermittlungen) kannte oder von den Rechnungsansätzen und den notwendigen Unterlagen ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen. Für den Verjährungsbeginn ist nicht entscheidend, dass der Auftraggeber bei der Rechnungsprüfung falsche rechtliche Schlüsse gezogen und erst im Rahmen einer überörtlichen Prüfung von den Rückforderungsansprüchen tatsächlich Kenntnis erlangt hat.

Demnach waren etwaige Rückforderungsansprüche aus dem Haushaltsjahr 2014 bereits zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung verjährt, sofern die Verwaltung nicht verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen hatte.

Droht nach Erhalt des Prüfungsberichts oder im Rahmen des Berichtsvollzugs Verjährung, sind – soweit nicht schon im Anschluss an die abschließende Unterrichtung geschehen – rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen gemäß §§ 203 ff. BGB einzuleiten (z.B. Einholung schriftlicher Erklärungen betr. Verzicht auf die Einrede der Verjährung, Einleitung gerichtlicher Mahnverfahren, Klageerhebung).

Die Verjährung führt nicht zum Erlöschen der Ansprüche, d.h. auch verjährte Rückforderungsansprüche sind bei den Auftragnehmern schriftlich geltend zu machen. In den Fällen, in denen Auftragnehmer die Einrede der Verjährung zu Recht geltend machen, ist stets zu prüfen, ob der Überzahlungsbetrag

- mit Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden kann (nach § 215 BGB schließt die Verjährung Aufrechnungen nicht aus) oder
- bei der Eigenschadenversicherung bzw.

¹ Ur. v. 08.05.2008 (IBR 2008, 373).

² Verjährungsrechtlich muss sich der Auftraggeber die Kenntniserlangung oder die grob fahrlässige Nichtkenntniserlangung beauftragter Architekten oder Ingenieure zurechnen lassen.

- als Mangel- / Schadensersatzanspruch nach § 634 Nr. 4 BGB, wegen fehlerhafter Rechnungsprüfung, beim verantwortlichen Büro geltend gemacht werden kann.

Zum **Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung** der Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2009 bis 2013 (Prüfungsbericht der GPA vom 21.01.2015) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 09.06.2016, Az. 35/095.62 Mz/hu die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO i.V.m. § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise zur Prüfung).

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, eine örtliche Prüfung als besondere Organisationseinheit einzurichten. Eine örtliche Prüfung der Bauausgaben findet in diesem Sinne nicht statt.

2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Vor den Bauauftragsvergaben wurden bisher keine Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister eingeholt. (Rdnr. 1)

Das Ausführen angehängter Stundenlohnarbeiten wurde nicht schriftlich beauftragt. (Rdnr. 2)

Die Ergebnisse der jeweiligen Leistungsphasen 1 bis 3 wurden bisher nicht vom Ingenieur erläutert und mit dem Auftraggeber erörtert. (Rdnr. 3)

2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Sanierung der Graf-Eberhard-Schule

Einige Leistungsverzeichnisse enthielten eine Position für „Unvorhergesehenes“. (Rdnr. 4)

Bei der Elektroinstallation war die Schlussrechnung nicht prüfbar. (Rdnr. 5)

Das beauftragte Angebot für die Tischlerarbeiten hätte wegen einer vorgenommenen Änderung an den Vergabeunterlagen ausgeschlossen werden müssen. (Rdnr. 6)

Die Schlussrechnung für die Tischlerarbeiten war nicht prüfbar. (Rdnr. 7)

Es wurden Positionen abgerechnet, die nicht Vertragsbestandteil des Leistungsverzeichnisses waren. (Rdnr. 8)

Die Vergütung von Überstunden bei den Trockenbauarbeiten war nicht nachvollziehbar. (Rdnr. 9)

Es wurden Zuschläge für Samstags- und Sonntagsarbeit bezahlt, wobei die Zuschläge bis zum Faktor 4 erhöht worden sind. (Rdnrn. 10)

Bei der Vereinbarung eines Nachtrages wurde die Zuständigkeitsregelung nicht beachtet. (Rdnr. 11)

Bei den Trockenbauarbeiten wurden freihändige Anschlussaufträge vergeben, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorlagen. (Rdnr. 12)

Die Höhe der anrechenbaren Bausubstanz wurde nicht schriftlich vereinbart und nicht nachvollziehbar bestimmt (Rdnr. 13)

Neubau der Mensa

Die Bauaktenführung war mangelhaft. (Rdnr. 14)

Das Angebot der Rohbauarbeiten war auszuschließen. (Rdnr. 15)

Ein Rapport enthielt einen nicht identifizierbaren Kostenbestandteil, der vom Architekten nicht begründet werden konnte. (Rdnr. 16)

Die Schlussrechnung für die Elektroinstallation war nicht prüfbar. (Rdnr. 17)

Das Leistungsverzeichnis der Gipser- und Trockenbauarbeiten wurde nicht bauleistungsorientiert aufgestellt und die Schlussrechnung war nicht prüfbar aufgestellt. (Rdnrn. 18 und 19)

Die Schlussrechnung für die Dachdeckungsarbeiten war nicht prüfbar. (Rdnr. 20)

Neubau des Regenüberlaufbeckens 10

Das Angebot für die Tiefbauarbeiten hätte ausgeschlossen werden müssen, da der Auftragnehmer lediglich einen geringen Teil der ausgeschriebenen Arbeiten selbst ausführte. (Rdnr. 21)